

NR. 1085 | 24.09.2015

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Satzung

zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Biochemistry der  
Fakultät für Chemie und Biochemie

vom 23.09.2015

**Satzung**  
**zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang**  
**Biochemistry der Fakultät für Chemie und Biochemie**  
vom 23. September 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biochemistry an der Fakultät für Chemie und Biochemie der Ruhr-Universität Bochum vom 8.Oktober 2012 (AB-Nr. 934 vom 9.Oktober 2012) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird ergänzt durch: „Diese Frist verlängert sich
  1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
  2. für die Mitwirkung als gewähltes Mitglied in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
  3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
  4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
  5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.“.
2. In § 4 Abs. 6 wird der Nebensatz „im Zweifelsfall eines amtsärztlichen Attests“ ersetzt durch „im Zweifelsfall eines Attests eines Vertrauensarztes“.
3. § 13 Abs. 4 wird ersetzt durch: „Eine bestandene Abschlussprüfung einer im Studienplan als Pflichtmodul gekennzeichneten Vorlesung darf bis zum Ende des 4. Studiensemesters zwecks Verbesserung der Fachnote einmal wiederholt werden. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis.“
4. In § 16 Abs. 2 wird der Satz „Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“ ersetzt durch „Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes verlangt werden.“.
5. In § 16 Abs. 3 werden die Worte „ein amtsärztliches Attest“ ersetzt durch „ein Attest eines Vertrauensarztes“.

6. § 17 erhält folgende neue Fassung:

**§ 17 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
  - (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Master-Studiengangs Biochemie nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
  - (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertretung zu hören. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
  - (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
  - (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
  - (6) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 65 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen.
  - (7) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im Biochemie-Studiengang erwerbbaaren 120 CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
7. § 21 Abs. 5 wird ersetzt durch „Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2

ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.“.

8. § 24 Abs. 3a wird ersetzt durch „mindestens 14 CP aus Pflichtveranstaltungen für Biochemie IV, Bioinformatik, Biochemisches Seminar“.
9. § 24 Abs. 3d wird ersetzt durch „mindestens 26 CP aus Veranstaltungen in einem der Schwerpunktbereiche des Studiengangs Biochemie, wobei sich die Spezialvorlesungen von der aus dem Bachelor-Studiengang unterscheiden müssen“.
10. In Anlage 1 wird der konkretisierte Studienplan folgendermaßen aktualisiert:

Sem.	Modul	V	Ü/S	Pr	Typ	CP
1. (WS)	Biochemisches Seminar	-	2	-	Pf	3
	Bioinformatik	2	1	-	Pf	5
	Strahlenschutz im Radionuklid-Labor	2	1	-	Pf	5
	Modulpraktika Biochemie der Schwerpunkte	-	3	18	W	4 x 4
29 SWS	Summe: 1. Semester	4	7	18		29
2. (SS)	Biochemie IV	2	-	-	Pf	6
	Spezialvorlesung aus dem Themenbereich der Schwerpunktausbildung	2	1	-	W	5
	Ringvorlesung zum Schwerpunktprogramm	2	-	-	Pf	5
	Schwerpunktpraktika (2 x 4.5 Wochen)	-	2	16	W	2 x 8
25 SWS	Summe: 2. Semester	6	3	16		32
3. (WS)	Master-Wahlvorlesung Chemie	2	1	-	W	5
	Ausbildung in Versuchstierkunde (20 h V + 20 h Pr)	2	-	1,5	Pf	5
	Spezialvorlesung aus dem Themenbereich der Schwerpunktausbildung	2	1	-	W	5
	Spezialisierung (1 Semester)	-	1	13	W	14
23,5 SWS	Summe: 3. Semester	6	3	14,5		29
4.(SS)	Masterarbeit (6 Monate)					30
77,5 SWS	Summe:	16	13	48,5		120

## Artikel II

Diese Änderungssatzung findet Anwendung auf alle Studierenden im Masterstudiengang Biochemistry. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Chemie und Biochemie vom 29.06.2015.

Bochum, den 23. September 2015

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler